

Handreichung

Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens

Würdigung außerunterrichtlichen und außerschulischen Engagements

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Arbeits- und Sozialverhalten beurteilen - Überfachliche Kompetenzen fördern	5
Vorgaben und praktische Umsetzung	6
Kompetenzbereiche und Indikatoren	9
Schulisches Engagement stärken	13
Ehrenamtliches Engagement würdigen	15
Anhang: Die rechtlichen Grundlagen	17

Vorwort

Mit unserem neuen Schulgesetz haben wir den Auftrag der Schule klar an einem Verständnis von ganzheitlicher Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Dies entspricht der untrennbaren Einheit von Bildung und Erziehung einerseits und andererseits dem Anspruch einer umfassenden Kompetenzentfaltung. Denn neben Wissen und Fähigkeiten benötigen junge Menschen übergreifende soziale und persönliche Kompetenzen, um erfolgreich ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu beschreiten. Deshalb ist es zeitgemäß, die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens bewusst in den Blick zu nehmen und zu fördern. Diese Aufgabe kann nur gemeinsam mit den Eltern erfüllt werden, aber auch die Jugendlichen selbst sind in besonderer Weise bei der Ausbildung von Einstellungen und Verhaltensweisen, beim Erwerb sozialer Kompetenzen aktiv gefordert. Schülerinnen und Schüler wie Ihre Eltern haben Anspruch auf klare und verständliche Rückmeldungen und Bewertungen auch zu diesem Entwicklungsbereich.

Diesen Erfordernissen wird das neue Schulgesetz gerecht. Es legt fest, dass in Zeugnissen nicht nur die Ergebnisse fachlichen Lernens, sondern auch die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens bewertet und kontinuierlich dokumentiert werden. Dabei sind mir Kontinuität und Nachvollziehbarkeit für die Schülerinnen und Schüler selbst wichtig, gerade auch im Hinblick auf ihre aktive Rolle, auf die erforderliche Eigenreflexion und die Auseinandersetzung mit eigenen Verhaltensmustern, deren Weiterentwicklung - oder auch Überwindung.

Deshalb wird die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens durchgehend anhand von sechs Kategorien konkretisiert, beginnend in der Grundschulzeit bis zum Ende der Oberstufe.

Künftig kann in den Zeugnissen auch besonderes Engagement junger Menschen in der Schule, zum Beispiel im Schulorchester oder bei der Hausaufgabenbetreuung, und ehrenamtliches Engagement außerhalb der Schule dokumentiert werden.

Lehrerinnen und Lehrern wird mit der Umsetzung dieser Vorgaben ein hohes Maß an pädagogischer Verantwortung anvertraut. Ich bin zuver-

sichtlich, dass diese anspruchsvolle Aufgabe mit hohem Engagement und dem Blick für das Wohl unserer Kinder wahrgenommen wird.

Die vorliegende Handreichung enthält über die rechtlichen Grundlagen hinaus keine weiteren Vorgaben oder Erlassregelungen, sondern soll durch Erläuterungen, Anregungen und Vorschläge die Arbeit in der Schule unterstützen.

Barbara Sommer

Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeits- und Sozialverhalten beurteilen - Überfachliche Kompetenzen fördern

Ausbildungsfähigkeit und Studierfähigkeit, eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfordern über Wissen und Kenntnisse hinaus übergreifende soziale Kompetenzen, Einstellungen und die Verfügung über ein angemessenes Verhaltensrepertoire. Solche überfachlichen Kompetenzen stellen sich nicht selbsttätig als Nebeneffekt ein, sondern müssen in aktiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Anforderungen gefördert und von jungen Menschen erworben werden. Arbeits- und Sozialkompetenz zu entwickeln, umfasst Bildung und Erziehung und ist Aufgabe aller Fächer.

In umgekehrter Perspektive haben fachliche Defizite und unbefriedigende Lernfortschritte nicht selten ihre Ursache in einer unzureichenden Entwicklung selbstständiger Arbeitsweisen und Kompetenzen. Individuelle Förderung muss deshalb neben fachlichen Aspekten im engeren Sinn auch altersangemessene Arbeits- und Sozialkompetenzen in den Blick nehmen und zu stärken suchen.

Das setzt nicht anders als bei Fachleistungen voraus, die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens zu beobachten und zu beurteilen und den Schülerinnen und Schülern wie ihren Eltern verständliche und eindeutige Rückmeldungen über die Ausprägung personaler und sozialer Kompetenzen und Entwicklungsbedarf zu geben. Diese Rückmeldungen dienen als Grundlage für Beratung und Förderung. Im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern und mit Eltern ist zu überlegen, welche Fördermöglichkeiten in Schule und Unterricht bestehen und wie diese durch Eltern unterstützt werden können.

Neben Eltern und Lehrkräften sind die Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich in besonderer Weise selbst gefordert. Sie müssen sich mit Anforderungen und Erwartungen einerseits und andererseits mit erworbenen Einstellungen und Verhaltensmustern aktiv auseinandersetzen, sie verändern oder möglicherweise grundlegend korrigieren. Dafür ist es bedeutsam, Kriterien und Maßstäbe für die Schülerinnen und Schüler transparent und in ihrem Bildungs- und Entwicklungsprozess kontinuierlich nachvollziehbar zu machen.

Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden deshalb, beginnend im letzten Jahr der Grundschule, in der Schule durchgehend jeweils in drei Kompetenzbereichen beurteilt, die sich anhand einzelner Indikatoren beobachten lassen.

Die Indikatoren, die in dieser Handreichung für die einzelnen Kompetenzbereiche aufgefächert sind (siehe „Kompetenzbereiche und Indikatoren“), sind nicht als ein verpflichtender und jeweils abzuarbeitender Katalog zu betrachten, sondern als Vorschläge und Orientierungshilfen. Die weitere Konkretisierung kann nur jede einzelne Schule selbst vornehmen, die ihre Vorstellungen und Ziele von Erziehung und Unterricht eng mit dem Schulprogramm verknüpfen wird. Einstellungen und Arbeitshaltungen lassen sich nur in einem Schulleben und in einem Unterricht vermitteln, die dafür Übungsfelder und Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Vorgaben und praktische Umsetzung

In der Schuleingangsphase der Grundschule wird die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens in den Zeugnissen beschrieben. Im Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und in der Klasse 3 wird diese Beschreibung jeweils um eine Note für das Arbeitsverhalten und eine Note für das Sozialverhalten ergänzt.

In der Klasse 4 der Grundschule, in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II werden das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten in je drei Teilkategorien bewertet und im Zeugnis dokumentiert.

Die einzelnen Teilkategorien werden mit den Notenstufen

- sehr gut (= entspricht den Anforderungen im besonderem Maße)
- gut (= entspricht den Anforderungen in vollem Maße)
- befriedigend (= entspricht den Anforderungen im Allgemeinen)
- unbefriedigend (= entspricht den Anforderungen noch nicht)

bewertet.

Für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung bestimmt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) grundsätzlich, dass in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache sowie Körperliche und motorische Entwicklung entsprechend den schulgesetzlichen Vorgaben zu verfahren ist. Die Noten können nach Beschluss der Schulkonferenz durch eine Beschreibung ergänzt werden (Vgl. § 21 Abs. 6 AO-SF). Für diesen För-

derschwerpunkt gelten also analog die Hinweise für die Grundschule und die Sekundarstufe I.

Im Förderschwerpunkt Lernen erhalten die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 ergänzend zu den Beschreibungen gemäß § 28 Abs. 2 AO-SF ebenfalls Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erhalten gemäß § 25 Abs. 4 AO-SF keine Noten, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erfolgt die Leistungsbewertung ohne Notenstufen. Die Leistungsbewertung erstreckt sich hier auch für die Bereiche des Arbeits- und Sozialverhaltens auf die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

Lediglich in Bildungsgängen, die in der Regel von berufserfahrenen Erwachsenen besucht werden, werden keine Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen. Dies betrifft das Weiterbildungskolleg und im Berufskolleg die Bildungsgänge der Fachoberschule, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die Fachschule.

Die besonderen Regelungen für die einzelnen Schulformen sind den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Schulform zu entnehmen (Anhang).

Die Noten können durch ergänzende Bemerkungen erläutert und veranschaulicht werden. Die Schulkonferenz entscheidet, ob die Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, und stellt Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf. Im Rahmen dieser Grundsätze entscheidet im Einzelfall die Zeugnis- und Versetzungskonferenz über Aufnahme und Inhalt zusätzlicher Angaben. Solche Bemerkungen sollten förderliche Hinweise enthalten. Sie können jedoch nicht das persönliche Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und mit den Eltern ersetzen.

Die Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten schlägt in der Grundschule und in der Sekundarstufe I die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Konferenz vor. In der gymnasialen Oberstufe unterbreitet eine von der Schule bestimmte Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in mindestens einem Kurs unterrichtet, die Vorschläge; in der Qualifikationsphase wird dies in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer in einem der Leistungskursfächer sein. Im Berufskolleg übernimmt entweder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine von der Schule bestimmte Lehrkraft diese Aufgabe.

Es ist also ausdrücklich nicht erforderlich, dass alle Lehrkräfte einer Klasse in die vorbereitenden Konferenzlisten zusätzlich zu ihren Fachnoten sechs Teilnoten für das Arbeits- und Sozialverhalten eintragen. Die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet über die jeweils im Einzelfall zu erteilenden Noten und Aussagen auf der Grundlage des Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Es empfiehlt sich, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ihre Vorschläge bereits einige Tage vor der Konferenz machen, damit Diskrepanzen im Urteil und deren Ursachen in Abstimmungsgesprächen geklärt werden können. Sofern die Abweichungen nicht aus unterschiedlichen pädagogischen Wertvorstellungen oder Unterrichtskonzepten resultieren, empfehlen sich in einem solchen Fall ggf. ergänzende Bemerkungen, die z. B. auf einzelne Fächer bezogen die Beurteilung differenzieren. Da das Verhalten der Schülerinnen und Schüler auch von den vorgefundenen Situationen und Umgebungen bestimmt wird, können sich durchaus positive oder negative Abweichungen in den verschiedenen Fächern und Bereichen des Schullebens ergeben. Nicht sachgerecht wäre daher die rechnerische Festsetzung einer Durchschnittsnote.

In der gymnasialen Oberstufe beziehen sich die Noten bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das zurückliegende Schulhalbjahr. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen die Angaben bezogen auf das letzte Schuljahr, im Berufskolleg für die beiden letzten Schulhalbjahre.

Auf Bewerbungs- und Abschlusszeugnissen haben die Noten und die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten eine besondere Bedeutung, das gilt vor allem für negative Aussagen und Beschreibungen von Defiziten.

Um eine einheitliche und transparente Beurteilung zu gewährleisten, sollten sich die Beratungen und Entscheidungen der Schule zu den Grundsätzen der Bewertung durch Überlegungen zu folgenden Fragen leiten lassen:

- Welche Indikatoren sollen in den einzelnen Kompetenzbereichen zugrunde gelegt werden?
- Welche Beobachtungsaspekte können daraus abgeleitet werden?
- Wie werden die Beobachtungen im Einzelfall dokumentiert?
- Welche Aspekte werden bereits durch die Fachnote beurteilt?

Es ist empfehlenswert, das konkrete Konzept der Schule und die Indikatoren nicht nur in der Lehrerkonferenz, sondern auch in der Schulkonferenz zu beraten. Eltern sowie Schülerinnen und Schülern sind umfassend zu informieren, um die Transparenz der Anforderungen und der Beurteilung zu gewährleisten.

Kompetenzbereiche und Indikatoren

Für die Teilkategorien sind im Folgenden besonders solche Indikatoren herangezogen worden, die altersangemessen für die Schulstufen konkretisiert und angepasst werden können.

Beurteilungsbereich

ARBEITSVERHALTEN:

Die Beurteilung des Arbeitsverhaltens erfolgt in den folgenden Kompetenzbereichen:

Leistungsbereitschaft

Zuverlässigkeit und Sorgfalt

Selbstständigkeit

Zur Konkretisierung und Beurteilung der einzelnen Kompetenzbereiche können u.a. folgende Indikatoren herangezogen werden:

Leistungsbereitschaft

Die Schülerinnen und Schüler

- arbeiten konzentriert, auch über einen längeren Zeitraum
- strengen sich auch bei ungeliebten Aufgaben und Anforderungen an
- fragen nach und verlangen Klärung, wenn sie eine Aufgabe oder einen Arbeitszusammenhang nicht verstehen
- erkennen Schwierigkeiten, fragen nach, holen sich Unterstützung ohne frühzeitig aufzugeben
- suchen neue Aufgaben und zeigen Initiative
- zeigen Interesse an neuen Themen und Aufgabenstellungen und nehmen diese in Angriff

Zuverlässigkeit und Sorgfalt

Die Schülerinnen und Schüler

- erscheinen pünktlich zum Unterricht und zu vereinbarten Terminen
- halten Absprachen gewissenhaft und zuverlässig ein
- erledigen Aufgaben vollständig und termingerecht
- führen Hefte und Arbeitsunterlagen ordentlich und nach den vereinbarten Vorgaben
- halten Lern- und Arbeitsmaterialien in ordentlichem Zustand bereit.
- gehen mit Büchern, Materialien, Geräten usw. verantwortungsbewusst und sachgerecht um

Selbstständigkeit

Die Schülerinnen und Schüler

- setzen sich selbst Ziele und verfolgen sie
- prüfen Arbeitsschritte und Ergebnisse selbstständig, korrigieren Mängel oder Fehler
- nehmen Beratung und Unterstützung in Anspruch
- fordern Rückmeldungen ein
- setzen sich aktiv mit Problemstellungen auseinander und bringen eigene Lösungsvorschläge und Ideen ein
- beobachten und reflektieren Lernwege und Lernfortschritte
- strukturieren und organisieren Arbeits- und Lernprozesse selbstständig
- teilen ihre Zeit angemessen ein

Beurteilungsbereich

SOZIALVERHALTEN:

Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich auf die folgenden Kompetenzbereiche:

Verantwortungsbereitschaft

Konfliktverhalten

Kooperationsfähigkeit

Zur Konkretisierung und Beurteilung der einzelnen Kompetenzbereiche können u.a. folgende Indikatoren herangezogen werden:

Verantwortungsbereitschaft

Die Schülerinnen und Schüler

- nehmen Aufgaben und Pflichten für die Klasse/Gruppe wahr
- übernehmen Verantwortung für Entscheidungen und Belange der Klasse/Gruppe
- sind bereit für das eigene Handeln und die Arbeitsergebnisse einzustehen
- erkennen unterschiedliche Ideen an; tragen dazu bei, eine gemeinsam getragene Lösung zu finden
- übernehmen Verantwortung für eigene Misserfolge und suchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, nach Bewältigungsstrategien
- vertreten die Interessen anderer, auch wenn sie sich nicht vorrangig mit den eigenen Bedürfnissen decken
- gehen sorgfältig mit den Einrichtungen und der Ausstattung der Schule um

Konfliktverhalten

Die Schülerinnen und Schüler

- hören zu, wenn Kritik an der eigenen Leistung oder dem eigenen Verhalten geübt wird, und sind bereit, sich mit der Kritik auseinanderzusetzen
- begründen ihre Kritik gegenüber anderen sachlich und in angemessener Form
- setzen sich mit unterschiedlichen Standpunkten sachlich auseinander
- nehmen Konflikte mit anderen wahr, sprechen diese angemessen an und suchen sie mit friedlichen Mitteln zu lösen
- lassen auch von der eigenen Meinung abweichende Vorstellungen zu und grenzen sich ggf. in angemessener Form ab
- respektieren das Verhalten, die Meinung, das Aussehen anderer Menschen und begegnen ihnen mit Respekt und Höflichkeit
- benutzen eine Sprache, die andere nicht diskriminiert

- schlichten Streit

Kooperationsfähigkeit

Die Schülerinnen und Schüler

- halten vereinbarte Regeln ein
- arbeiten an gemeinsamen Planungen mit
- beachten Höflichkeitsformen situationsangemessen
- bieten anderen Hilfe und nehmen selbst Hilfe an
- erkennen Leistungen anderer an
- hören angemessen zu und lassen andere ausreden
- stimmen sich in der Gruppe ab, bringen Vorschläge zur Bearbeitung und Lösung von Aufgaben ein und übernehmen Arbeit
- greifen Beiträge und Vorschläge anderer auf
- sind bereit, eigene Interessen zurückzustellen, wenn es die Ziele des Teams erfordern

Schulisches Engagement stärken

Viele Schülerinnen und Schüler engagieren sich in besonderer Weise. Die Schule unterstützt dieses Engagement dadurch, dass der besondere Einsatz in der Schule und die Bereitschaft, mehr als nur das unbedingt Geforderte einzubringen, auch anerkannt und gewürdigt werden. Dem trägt Rechnung, das außerunterrichtliche Engagement auf dem Zeugnis zu dokumentieren.

Das Schulgesetz legt in § 49 Abs. 2, Nr. 3 fest, dass neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnisse und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich aufgenommen werden.

Die Verwendung von freien oder Standardformulierungen ist hier freigestellt. Eine Abstimmung in der Schul- oder Lehrerkonferenz ist nicht

verpflichtend vorgesehen, jedoch wünschenswert. Die Würdigung des besonderen Engagements in der Schule ist auf allen Zeugnissen möglich. Auf Abschluss-, Abgangs- und Bewerbungszeugnissen ist es allerdings besonders zu empfehlen; dabei können auch Tätigkeiten aus früheren Schuljahren bescheinigt werden.

Gewürdigt werden z. B. das Engagement und die Verantwortungsübernahme in folgenden Bereichen:

- Beteiligung an der Schulmitwirkung (Klassensprecherin / Klassensprecher, Schülersprecherin / Schülersprecher, Mitarbeit in der Schülerversammlung und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Schulmitwirkung auch ohne „Amt“)
- Übernahme besonderer Aufgaben bei Projekten der Schule (z. B. in der politischen Bildung)
- Mitgliedschaft in der Theatergruppe oder im Schulorchester
- Teilnahme an überschulischen Wettbewerben
- Ausbildung zum Streitschlichter; Engagement in der Schlichtung, als Konfliktlotse, Schülerhelfer etc.
- Mitarbeit in der Schülerzeitung oder der Schulbibliothek
- Übernahme von Patenschaften, z. B. „Ältere Schüler helfen jüngeren Schülern“; Mitarbeit in Tutorienprogrammen
- Übernahme bestimmter Aufgaben, z. B. Ersthelfer, Schülerlotse, Helfer im Freizeitbereich des Ganztags (Ausgabe der Spiel- und Sportgeräte, Arbeit in der Teeküche, etc.)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von internationalen Begegnungen
- Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- Mitarbeit beim Zusammenwirken mit außerschulischen Partnern und Institutionen

Auf dem Zeugnis sollten solche Aktivitäten nicht im Detail qualifiziert, sondern kurz dokumentiert werden.

Ehrenamtliches Engagement würdigen

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers kann ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinnützigen oder kirchlichen Organisationen, Verbänden oder Einrichtungen auf jedem Zeugnis dokumentiert werden. Bei Abschluss-, Abgangs- und Bewerbungszeugnissen empfiehlt es sich besonders. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut geschieht diese unter Einbeziehung früherer Schuljahre, wobei mit den Schülerinnen und Schülern abzusprechen ist, welche Bemerkungen aus früheren Zeugnissen aufgenommen werden sollen. Eine Abstimmung in der Schul- oder Lehrerkonferenz ist nicht notwendig.

Da die Schule die Aktivitäten nicht aus eigener Kenntnis dokumentieren kann, liegt es bei der jeweiligen - im Regelfall als gemeinnützig anerkannten - Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wurde, der Schule das dort zum Ausdruck gebrachte Engagement zu bescheinigen. Die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann sich u.a. auf folgende Bereiche beziehen:

- den sozialen und karitativen Bereich
- den kulturellen Bereich unter Einbeziehung der Brauchtumpflege
- den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- die freie Jugendarbeit
- den Sport

Beispiele:

- Mitwirkung bei Jugendfeuerwehr, Rotes Kreuz, Malteser, Johanniter usw.
- Mitarbeit in der Jugend- und Azubildendenvertretung
- Mitwirkung bei der Landjugend als Betreuung
- Engagement bei anerkannten umweltpolitischen Einrichtungen
- Jugendarbeit im kirchlichen Bereich
- Übungsleitung im Sportverein

- Betreuungstätigkeit in der Jugend- oder Altenpflege
- Mitarbeit bei Gefangenenbetreuung
- Mitarbeit in Jugendorganisationen politischer Parteien

Die rechtlichen Grundlagen

Schulgesetz (SchulG)

§ 49 (2):

(2) Soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen:

1. die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten,
2. Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, denen die Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" zu Grunde gelegt werden und die nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz durch eine Beschreibung ergänzt werden können; die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten an der Schule durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt Grundsätze für eine einheitlichen Handhabung auf,
3. nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich Bemerkungen nach dieser Nummer auch auf die gesamte Schullaufbahn."

Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)

§ 6

Zeugnisse

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten eine Beschreibung gemäß Absatz 2, Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG) durch eine Beschreibung ergänzt werden.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)

§ 7

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(2) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit; über die Noten entscheidet die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach ihrer Entscheidung im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

(3) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

Verwaltungsvorschrift 7.2 zu § 7 Abs.2: Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schlägt die Noten für das Arbeitsverhalten und für das Sozialverhalten vor.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe
(APO GOST)**

§ 5

**Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen;
Zeugnisse**

(4) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit sowie Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

(5) Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden von einer von der Schule zu bestimmenden Lehrkraft vorgeschlagen, die die Schülerin oder den Schüler in mindestens einem Kurs unterrichtet; in der Qualifikationsphase ist dies in der Regel die Lehrkraft, die eines der Leistungskursfächer unterrichtet. Die Versetzungskonferenz entscheidet über die abschließende Note. Die Note bezieht sich bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das zurückliegende Schulhalbjahr, bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das letzte Schuljahr.

(6) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlstunden wird bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bezogen auf das zurückliegende Schulhalbjahr angegeben. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen diese Angaben bezogen auf das letzte Schuljahr.

Ausbildungs und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WBK)

§ 31

Zeugnisse, Bescheinigungen

(5) Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchulG enthalten die Zeugnisse keine Angaben zu Fehlzeiten und keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)

§ 9

Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate

(4) Die Zeugnisse und Laufbahnbescheinigungen enthalten neben den Noten für die Fächer Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder von einer von der Schule zu bestimmenden Lehrkraft vorgeschlagen; sie können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Bei Abschluss und Abgangszeugnissen beziehen sich die Noten auf die letzten beiden Schulhalbjahre.

(5) Die Zeugnisse und Laufbahnbescheinigungen enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Angaben beziehen sich bei Abschluss- und Abgangszeugnissen auf die letzten beiden Schulhalbjahre.

(6) In den Bildungsgängen gemäß § 22 Abs. 7 Nr. 2 und Absatz 8 SchulG werden in den Zeugnissen abweichend von § 49 Abs. 2 SchulG keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten und keine Angaben zu Fehlzeiten ausgewiesen.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)

§ 21

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

§ 25

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten. Alle Zeugnisse enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden ohne Noten beschrieben.

§ 28

Förderschwerpunkt Lernen

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Sie enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

(3) Über Absatz 2 hinaus werden ab Klasse 5 das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verant-

wortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit, denen die individuelle Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu Grunde zu legen ist, mit Noten bewertet.